

15.09.86

Fz

Unterrichtung**durch den Bundesminister der Finanzen****Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks in Lüneburg**

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 11. September 1986

VI C 2 - VV 2906.11 - 21/86

II C 6 - F 0742 - 39/86

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit unterrichte ich gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 BHO darüber, daß eine 281.864 qm große unbebaute Teilfläche des ehem. Flugplatzes Lüneburg mit Kaufvertrag vom 1. August 1986 zum Preis von 5.408.350,- DM an die Stadt Lüneburg zu Zwecken der Industrieansiedlung verkauft worden ist. Der Kaufpreis entspricht dem Ergebnis der Wertermittlungen.

Die Einwilligung des Bundestages und des Bundesrates gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 BHO konnte nicht eingeholt werden, weil der Abschluß des Kaufvertrages keinen Aufschub duldete. Die Stadt hatte bereits eine Ansiedlungsvereinbarung mit einer japanischen Firma abgeschlossen. Entsprechend festliegender Planungen hat die Firma unmittelbar nach Abschluß des Kaufvertrages mit der Errichtung von Werkhallen begonnen. In einem ersten Bauabschnitt sollen bei einem Investitionsvolumen von etwa 12,5 Mio DM bis Jahresende 100 bis 200 Arbeitsplätze geschaffen werden. In den nächsten 5 Jahren soll das Werk auf 800 bis 1.000 Arbeitsplätze erweitert werden. Wenn diese Zeitvorstellungen nicht hätten eingehalten werden können, hätte

- 2 -

-1-

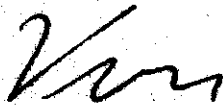
406/86

- 2 -

die Firma nach Mitteilung der Stadt einen anderen Standort für ihren Betrieb gewählt. Dies mußte wegen der Bedeutung der Industriensiedlung für die Stadt Lüneburg und für das Zonenrandgebiet vermieden werden.

Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Veräußerung habe ich von der Ausnahmemöglichkeit gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 BHO Gebrauch gemacht.

In Vertretung



Dr. Voss

Unterrichtung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates über die Veräußerung von Grundstücken

(§ 64 Abs. 2 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle, die das Grundstück verwaltet	1	Ermittelter Verkehrswert DM	2	Verkaufspreis DM	3	Erwerber	4	Verwendung des Grundstücks a) b) jetztige künftige	5	Begründung der Veräußerung	6
a) Teilfläche des ehem. Flugplatzes Lüneburg (Flst. 22/5 - tlw. - der Flur 45, Gem. Lüneburg) in Größe von 281.864 qm, eingetragen im Grundbuch von Lüneburg, Bd. 651, Bl. 19022. Das Grundstück ist in den Bebauungsplänen 60 u. 61 der Stadt Lüneburg als Gewerbegebiet (GE) u. Industriegebiet (GI) ausgewiesen. b) Bundesvermögensamt Soltau		Der Verkehrswert beträgt: 5.408.350,---. Er ist aus Richtwerten vergleichbarer Grundstücke (Stichtag: 31.12.1985) unter Berücksichtigung von Freilegungsanteilen ermittelt worden.		5.408.350,-- DM		Stadt Lüneburg		a) ungenutzt b) industrielle u. gewerbliche Nutzung		Das Grundstück ist für Aufgaben des Bundes dauernd entbehrlich. Erträge wurden in den letzten Jahren nicht mehr erzielt.	

Drucksache 406/86

Drucksache 406/86

Bundesrat

-1-B
Drucksache 406/86 (Beschluß)

07.11.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks in Lüneburg

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 beschlossen, von der Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend der Unterrichtung durch den Bundesminister der Finanzen Kenntnis zu nehmen.